

Eingegangene Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den deutschen Teil der IFGE Oder (Dezember 2020)

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
1-1	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. 2.1 Es sind dazu wasserrechtliche Anordnungen abzuleiten und zu erlassen, die erforderlich sind, um mittels Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit den guten Gewässerzustand erreichen zu können.</p>	Durchgängigkeit	Die Forderung entspricht grundsätzlich dem wasserrechtlichen Vollzug in den Ländern. Dabei werden die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.
1-2	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. 2.2 Ermittlung der notwendigen Mindestwassermengen auf Basis der aktuellen LAWA Empfehlungen, deren Anordnung und Kontrolle.</p>	Mindestwassermenge	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder. Soweit landesspezifische Vorgaben zur Mindestwasserermittlung vorliegen, werden diese anstelle oder ergänzend zu den LAWA-Empfehlungen angewendet.
1-3	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. 2.3 Der ungehinderte Fischaufstieg der potenziell natürlichen Fischfauna ist nachzuweisen.</p>	Durchgängigkeit	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder.
1-4	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. 2.4 Gemäß Urteil VGH Baden-Württemberg Urteil vom 15.12.2015, 3 S 2158/14/ BVerwG 7 B 3.16 und des Individualschutzes der Fischereigesetze, sie stellen eine zulässige Verschärfung des WGH dar (UBA), ist für einen schad- und verzögerungsfreien Fischabstieg zu sorgen.</p>	Durchgängigkeit	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder. Für Lösungen zum Fischabstieg gibt es teilweise keinen allgemein anerkannten Stand der Technik; dennoch werden für jeden Einzelfall die Möglichkeiten zum Fischabstieg geprüft.
1-5	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. 2.5 Der Sedimenttransport als hydromorphologische Qualitätskomponente ist untrennbarer Bestandteil der Durchgängigkeit und unter aktuellen Gesichtspunkten neu zu überprüfen. Die Sedimentdurchgängigkeit muss die Bedingungen und die habitatbildende Funktion gewährleisten, unter denen die biologischen Qualitätskomponenten den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologisch Potenzial erreichen können.</p>	Durchgängigkeit Sedimentdurchgängigkeit	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise des Bundes und der Länder.
1-6	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. Es ist an der Zeit mit Blick auf die klimabedingte Verringerung des Wasserdargebotes in Fließgewässern und den wissenschaftlichen Fortschritten der Technologie zur Stromspeicherung die extrem umweltschädlichen Wasserkraftanlagen durch umweltfreundlichere Technologien zu ersetzen und die Stauketten zu minimieren oder abzuschießen. Der Umstieg sollte die Betreiber einbinden und fördern. Der Nutzen für die Gesellschaft wäre ungleich höher. Die Kapazität von ein bis zwei Windrädern kann heute die Nettostromerzeugung typischer Oberflächenwasserkörper z. B. untere Lahn, Saale usw. umweltfreundlich kompensieren.</p>	Durchgängigkeit Wasserkraft	Wassernutzungen stehen grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den Zielen der WRRL. Im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung wird die Verträglichkeit einer nachhaltigen Gewässernutzung mit den Umweltzielen geprüft. Infolgedessen werden auch weiterhin Wasserkörper aufgrund von Schifffahrt, Wasserkraft usw. als "erheblich verändert" zu kategorisieren sein.

Eingegangene Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den deutschen Teil der IFGE Oder (Dezember 2020)

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
1-7	<p>2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen. Daher fordern wir klare Aussagen zu den grundsätzlichen Maßnahmen im 3. BWP gemäß Art. 4 (3) b) Abs. 2 „Diese Einstufung und deren Gründe sind in dem gemäß Artikel 13 erforderlichen Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im Einzelnen darzulegen und alle sechs Jahre zu überprüfen.“</p>	Durchgängigkeit HMWB	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften.
1-8	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.1 Bei allen Maßnahmen der WRRL sind die Anforderungen der Schutzgebiete durchzusetzen und deren Beeinflussung von außerhalb zu verhindern.</p>	Schutzgebiete	Grundsätzlich entspricht die Forderung der Vorgehensweise in den Ländern. Konkurrierende Schutzziele sind gegeneinander abzuwägen und das weiterreichende Umweltziel wird entsprechend der Vorgabe aus der WRRL berücksichtigt.
1-9	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.2 Zielartenszenarien für Fische auf- und Abstieg sind neu im Sinne der WRRL und FFH RL zu bewerten.</p>	Durchgängigkeit	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die Bewertungsmethoden werden regelmäßig überprüft. Es sollte berücksichtigt werden, dass eine Veränderung der Bewertungsmethoden dazu führen kann, dass ein Vergleich mit bereits vorliegenden Ergebnissen nur noch bedingt möglich ist.</p>

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
1-10	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.3 Die WRRL-Referenzzönosen sind den Erhaltungszielarten und den charakteristischen Arten der LRT Anhang I FFH-RL gleichzusetzen.</p>	Durchgängigkeit	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Da FFH-Gebiete eine starke lokale Prägung besitzen können, ist nicht immer gewährleistet, dass Lebensraumtypen (LRT) und Zielarten nach Natura 2000 mit den Referenzzönosen der WRRL übereinstimmen. In den meisten Fällen stehen sie aber im Einklang.</p>
1-11	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.4 Für unterstützende Qualitätskomponenten in Flüssen müssen Referenzen festgelegt werden, sofern sie in Regelwerken nicht richtlinienkonform dargestellt oder vorhanden sind.</p>	Durchgängigkeit	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Für die unterstützenden QK hat die LAWA Regelungen getroffen.</p>
1-12	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.5 Im WRRL Monitoring ist generell die Fischbiomasse pro Hektar zu dokumentieren</p>	Monitoring	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Es wird ein WRRL-konformes, interkalibriertes Bewertungsverfahren für die Fischfauna angewendet (fiBS; siehe https://www.gewaesser-bewertung.de). Die Experteneinschätzung berücksichtigt auch die vorkommende Individuen- und Artenzahl.</p>

Eingegangene Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den deutschen Teil der IFGE Oder (Dezember 2020)

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
1-13	<p>3. Schutzgebiete Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Die Kommission rügt die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt. Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten. 3.6 Die Experteneinschätzung zur „fiBS“ ist mit der Fischbiomasse abzugleichen.</p>	Monitoring	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Es wird ein WRRL-konformes, interkalibriertes Bewertungsverfahren für die Fischfauna angewendet (fiBS; siehe https://www.gewaesser-bewertung.de). Die Experteneinschätzung berücksichtigt auch die vorkommende Individuen- und Artenzahl.</p>
1-14	<p>4. Nichtanwendung Verursacherprinzip Wir vertiefen Punkt 3 unserer vorherigen Stellungnahme. Zu dieser Frage ist Ihr Hinweis unter Nr. 3-6 Ihrer Antwort für uns sehr erstaunlich. „Die Thematik "Verursacherprinzip" ist Bestandteil der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung. Das Umwelthaftungsrecht ist nicht Gegenstand der WRRL“. Dieser Hinweis zeugt von erstaunlicher Unkenntnis der Rechtsprechung des EuGH und des Gesetzes zur Umwelthaftung. Erstens greift z. B. Wasserkraft massiv in die Umwelt bzw. Gewässer ein. Zweitens sind diese Schäden RL 2004/35 Art. 2 nur durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG gedeckt (EuGH C-529/15) Wieso soll dann nach Auffassung der FGGen die Umwelthaftung nichts mit der WRRL zu tun haben? Keine einzige Wasserkraftanlage erfüllt diese Genehmigungsvoraussetzung. 4.1 Es ist die Rechtmäßigkeit nach dem Wortlaut des EuGH zu überprüfen und herzustellen.</p>	Verursacherprinzip	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>
1-15	<p>4. Nichtanwendung Verursacherprinzip Wir vertiefen Punkt 3 unserer vorherigen Stellungnahme. Zu dieser Frage ist Ihr Hinweis unter Nr. 3-6 Ihrer Antwort für uns sehr erstaunlich. „Die Thematik "Verursacherprinzip" ist Bestandteil der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung. Das Umwelthaftungsrecht ist nicht Gegenstand der WRRL“. Dieser Hinweis zeugt von erstaunlicher Unkenntnis der Rechtsprechung des EuGH und des Gesetzes zur Umwelthaftung. Erstens greift z. B. Wasserkraft massiv in die Umwelt bzw. Gewässer ein. Zweitens sind diese Schäden RL 2004/35 Art. 2 nur durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG gedeckt (EuGH C-529/15) Wieso soll dann nach Auffassung der FGGen die Umwelthaftung nichts mit der WRRL zu tun haben? Keine einzige Wasserkraftanlage erfüllt diese Genehmigungsvoraussetzung. 4.2 Die Umwelthaftung ist durchzusetzen und die Mittel sind in den WRRL Umsetzungsprozess zu leiten. Eine Beschwerde CHAP(2018)02572 liegt der Kommission dazu vor.</p>	Verursacherprinzip	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p>

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
1-16	<p>4. Nichtanwendung Verursacherprinzip Wir vertiefen Punkt 3 unserer vorherigen Stellungnahme. Zu dieser Frage ist Ihr Hinweis unter Nr. 3-6 Ihrer Antwort für uns sehr erstaunlich. „Die Thematik "Verursacherprinzip" ist Bestandteil der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung. Das Umwelthaftungsrecht ist nicht Gegenstand der WRRL“. Dieser Hinweis zeugt von erstaunlicher Unkenntnis der Rechtsprechung des EuGH und des Gesetzes zur Umwelthaftung. Erstens greift z. B. Wasserkraft massiv in die Umwelt bzw. Gewässer ein. Zweitens sind diese Schäden RL 2004/35 Art. 2 nur durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG gedeckt (EuGH C-529/15 Wieso soll dann nach Auffassung der FGGen die Umwelthaftung nichts mit der WRRL zu tun haben? Keine einzige Wasserkraftanlage erfüllt diese Genehmigungsvoraussetzung. 4,3 Auch Artikel 9 Absatz 4 der WRRL wird nicht angewandt. Dies ist laut Kommission nur zulässig, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht infrage gestellt werden. Wasserkraft verhindert maßgeblich die Zielerreichung. Die Kommission bemerkt dazu: <i>„Die Mitgliedstaaten stellen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete dar, aus welchen Gründen sie Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht in vollem Umfang anwenden. Es wurde eine enge Definition der Wasserdienstleistungen angewandt. Es besteht kein Zusammenhang zwischen Gewässerzustand-Belastung/Analyse der Auswirkungen und der Definition der Wasserdienstleistungen“.</i> Diese Anmerkung stimmt so nicht!</p>	Verursacherprinzip	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
1-17	<p>5. Zeitweise Nachtabschaltung von Turbinen/Turbinenmanagement Außer im Rhein werden alle Wasserkraftanlagen in Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung, die in Richtung Nordsee fließen, von Oktober bis Dezember und April bis Juni zwischen Beginn der Abenddämmerung bis zum Morgengrauen abgeschaltet. In dieser Zeit sind die Schütze, wo möglich, auch für den zeitweisen Sedimenttransport offen zu halten. Das WHG erteilt in den §§ 13 und 100 in Verbindung mit § 6 dazu die Grundlage. Siehe auch Breuer/Gräditz „Öffentliches und privates Wasserrecht“ 4. Auflage RN 834-852.</p>	Wasserkraft	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Hinweis: Die zuständigen Wasserbehörden prüfen, ob durch Maßnahmen das Ziel jeweils anlagenspezifisch erreicht werden kann (z. B. Leitrechen, Schutzrechen, Abstiegs-Bypässe, zeitweise Abschaltung der Anlagen, Umschalten auf weniger schädliche Betriebszustände durch geänderte Leitwerks- und Schaufelstellung u. ä.).</p>
1-18	<p>6. Bundesprogramm „Blaues Band“ – Investitionen gegen die WRRL Zielerreichung? Das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland (BBD) sieht eine Förderung von Erholungs- und Freizeitschiffahrt in Nebenwasserstraßen vor, statt die extremen Umsetzungsrückstände dieser Gewässer durch 20 Jahre Untätigkeit fit für die WRRL zu machen. Der überwiegende Teil der Bundeswasserstraßen hat seine Bedeutung für den Güterverkehr verloren. Klimabedingt nimmt die Wasserqualität in den Stauhaltungen der für wirtschaftliche Zwecke nicht mehr benötigten Bundeswasserstraßen Formen an, die Fische nicht überleben und auch Touristen Schaden nehmen können. Die dortigen Kleinwasserkraftanlagen (nach EU-Maßstab) sind in der Regel längst abgeschrieben, in einem desolaten Zustand und ohne jeglichen Fischschutz und Fischaufstieg. Zur Erzeugung erneuerbarer Energie gibt es heute umweltfreundlichere Alternativen. Ein staatlich geförderter Umstieg der Betreiber auf diese Alternativen käme den Anforderungen der WRRL näher. Dazu fordert Art. 11 i) RL 2006/60/EG auf. Umsteuerung der BBD Mittel zur Schaffung überwiegend naturnaher freifließender Flussabschnitte und sanften Tourismus in Nebenwasserstraßen.</p>	Wasserkraft	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
1-19	<p>7. Ortsspezifische Maßnahmen</p> <p>In Ihrem Bericht hebt die Kommission die Notwendigkeit solcher Maßnahmen hervor. In fast allen Oberflächenwasserkörpern in den Teileinzugsgebieten ist die Erreichung des guten ökologischen Zustandes durch die derzeitige Anzahl von Prädatoren ausgeschlossen. Sie vernichten in manchen Wintern bis zu 90 % der Fischbestände und wir sehen sie für etwa 50 % der Gesamtmortalität fortpflanzungsfähiger Fische verantwortlich.</p> <p>Auch Besatzmaßnahmen können diese Eingriffe nicht kompensieren.</p> <p>Nach dem Prinzip der Regulierung von Bisamratten, sollen staatlich Beauftragte, mit waffenrechtlicher Erlaubnis diese Gewässer vollumfänglich vor dem Hauptprädatoren „Kormoran“ schützen.</p> <p>Rechtliche Grundlage: VGH München, Beschluss v. 26.11.2019 – 14 CS 19.617 „Artenschutzrechtlichen Einzelfallausnahme zur Tötung von Kormoranen“ Der Kormoran gehört nicht zu den Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen. Einem solchen Nebeneinander mehrerer artenschutzrechtlich zum Kormoranabschuss berechtigter Personen stehen weder § 45 Abs. 7 BNatSchG noch § 1 Abs. 4 AAV entgegen. § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG möchte gerade die Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung erweitern. Die Vorschrift bietet den Landesregierungen, die über die für die zuständigen Naturschutzbehörden bestehende Möglichkeit hinausgehende Option, Sachverhaltsgestaltungen, die artenschutzrechtlich auch als Einzelfallausnahmen über § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG regulierbar wären, allgemein durch Rechtsverordnung zuzulassen.</p>	<p>Artenschutz Ökologie</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument und zur WRRL hat.</p>

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
2-1	<p>1. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren. a. Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer*innen, auf allen Ebenen: Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden: Die Beteiligung sollte frühzeitig vor Ort, schon bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne, möglich sein, indem sie auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten, organisiert und unterstützt wird. Nur Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (NRW) kommen diesem Vorhaben nahe. Dort können Interessierte an den Entwürfen zu den Maßnahmenplanungen für Bearbeitungsgebiete bzw. für Planungseinheiten in Teileinzugsgebieten aktiv mitwirken. Ähnliche Angebote sollten überall und spätestens im 3. Quartal 2020 erfolgen. Die Mitwirkungsmöglichkeiten sollten zu ehrenamtsfreundlichen Zeiten stattfinden, professionell moderiert sein und auch gesondert für einzelne Grundwasserkörper angeboten werden (z.B. im Rahmen der Erstellung von Grundwassersanierungsplänen). Solange infolge der Coronavirus-Pandemie keine physischen Veranstaltungen stattfinden können, sollte die (über-) regional zuständige Stelle geeignete Ersatzangebote - wie z.B. virtuelle Mitwirkungsmöglichkeiten - anbieten.</p>	<p>Öffentlichkeitsbeteiligung</p>	<p>Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die Beteiligung interessierter Stellen sind rechtlich verankert und daher keine wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung.</p> <p>Hinweis: Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist ein wichtiges Anliegen der Länder und Flussgebietsgemeinschaften bei der Umsetzung der WRRL. Die Länder vollziehen diese auf verschiedenen Ebenen und unterschiedliche Weise nach den gegebenen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den Beteiligten. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder durchgeführt werden. Absicht der Beteiligung der Öffentlichkeit bei den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung ist die Diskussion von übergeordneten Strategien, mit denen in den Flussgebietseinheiten die Ziele der WRRL erreicht werden sollen.</p>

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
2-2	<p>1. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren. a. Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer*innen, auf allen Ebenen: Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden: Auf der Ebene der Bundesländer und der Fluss-Einzugsgebiete der Flussgebietsgemeinschaften - aber auch in den Gremien der LAWA - sollte die Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere der Gewässerschützer*innen, verstärkt gefördert werden. In Foren, Konferenzen und Arbeitsgruppen zur WRRL und relevanten Fachthemen kann Beteiligung auf dieser Ebene organisiert werden. Eine Unterstützung der engagierten Menschen durch die Erstattung von Reisekosten und die Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung wäre ein wichtiges Instrument, auch auf der übergeordneten Ebene die Mitwirkungsmöglichkeiten zu verbessern bzw. erst zu ermöglichen.</p>	Öffentlichkeitsbeteiligung	<p>Die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die Beteiligung interessierter Stellen sind rechtlich verankert und daher keine wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung.</p> <p>Hinweis: Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist ein wichtiges Anliegen der Länder und Flussgebietsgemeinschaften bei der Umsetzung der WRRL. Die Länder vollziehen diese auf verschiedenen Ebenen und unterschiedliche Weise nach den gegebenen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den Beteiligten. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder durchgeführt werden. Absicht der Beteiligung der Öffentlichkeit bei den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung ist die Diskussion von übergeordneten Strategien, mit denen in den Flussgebietseinheiten die Ziele der WRRL erreicht werden sollen.</p>
2-3	<p>1. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren. a. Förderung der aktiven und frühzeitigen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewässerschützer*innen, auf allen Ebenen: Sowohl auf der Ebene der Flussgebiete als auch in den Teileinzugsgebieten bzw. Bearbeitungsgebieten sollte eine aktive Beteiligung durch Informationen, Qualifizierung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne stärker als bisher unterstützt und gefördert werden: In allen Bundesländern bzw. Flussgebieten sollten während und auch nach Erstellung des 3. Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms Wassernetze nach dem Vorbild NRW gefördert werden, die ein Engagement von Ehrenamtlichen des Natur- und Gewässerschutzes sowie von Vertreter*innen anerkannter Naturschutzverbände für die WRRL-Umsetzung ermöglichen und unterstützen, sie qualifizieren und aktivieren. Dafür sollten möglichst bald Konzepte erarbeitet und Mittel bereitgestellt werden.</p>	Öffentlichkeitsbeteiligung	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Art und Weise der Einbeziehung der Öffentlichkeit werden von den Ländern regelmäßig überprüft.</p>

Eingegangene Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den deutschen Teil der IFGE Oder (Dezember 2020)

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
2-4	<p>1. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>b. Wie in Brandenburg und Saarland sollte in jedem Fall auch über Pressemitteilungen bzw. durch die Pressemedien auf die Anhörung hingewiesen werden. Ggf. sind weitere und wiederholende öffentlichkeitswirksame (PR-) Aktionen umzusetzen. Bereits auf der jeweiligen Homepage der oberen und unteren Wasserbehörden muss die Information zur Anhörung auffallen. Zusätzlich sollten die Umweltministerien der Bundesländer die Landesverbände der anerkannten Umwelt- und Naturschutzorganisationen direkt anschreiben und sie über die aktuelle Beteiligungsmöglichkeit zur Bewirtschaftungsplanung in Kenntnis setzen. Das Anhörungsdocument sollte bei dieser Gelegenheit ebenfalls zugesandt werden.</p>	Öffentlichkeitsbeteiligung	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdocument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Art und Weise der Einbeziehung der Öffentlichkeit wird von den Ländern regelmäßig überprüft. Die Information über die Anhörung wird durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften sichergestellt. Ein direkter Versand aller Unterlagen an einzelne Stellen ist wegen des unverhältnismäßigen Aufwands und aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich. Mit der Veröffentlichung auf den jeweiligen Homepages der Umweltministerien der Länder und der Flussgebietsgemeinschaften ist die Beteiligung der Öffentlichkeit ausreichend sichergestellt.</p>
2-5	<p>1. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren.</p> <p>c. Für eine breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie ist der Ortsbezug von großer Bedeutung. Dies erfordert auch konkrete Informationen zu den dort angebotenen Beteiligungsangeboten, da die Wasserwirtschaftsverwaltungen in den Ländern organisiert sind, diese die Wasserkörperbezogenen Maßnahmen erarbeiten sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten vor Ort organisieren. Außer in NRW stehen der Öffentlichkeit derzeit nur die flussgebietsweit geltenden Anhörungsdocumente zur Verfügung. Mit dieser Verlagerung des Bezugsrahmens ausschließlich auf die höchste Ebene wird eine konkrete Information und die in der WRRL vorgesehene Beteiligung noch schwieriger. Dieses Fehlverhalten sollte bei den laufenden Arbeiten zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne dringend korrigiert werden. Weil zum Beispiel die Länderspezifischen Beteiligungsangebote in den flussgebietsweit geltenden Anhörungsdocumenten nicht erläutert sind, braucht es zeitnah einen direkten Weblink zu entsprechenden Angaben und Terminen, sei es in diesen Unterlagen selbst oder auf der Wasserhomepage der einzelnen Bundesländer</p>	Öffentlichkeitsbeteiligung	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdocument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Flussgebietsweit geltende Anhörungsdocumente sind gemäß WRRL ausreichend. Daher stellt dieses Vorgehen kein Fehlverhalten dar. Infos zu Länder-/lokalen Beteiligungsangeboten finden sich in den Bewirtschaftungsplänen bzw. auf den Homepages der Bundesländer.</p>

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
2-6	<p>1. Akzeptanzdefizite beheben, aktive und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stärker ermöglichen, fördern und weiter qualifizieren Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger und wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte als wichtige Bewirtschaftungsfrage behandelt werden, damit die dringend zu verstärkende Maßnahmen-Umsetzung 2022 die dafür nötige gesellschaftliche Akzeptanz findet. Für Maßnahmen bedarf es des Verständnisses aller Akteure, einschließlich der Politik und der Bevölkerung vor Ort. Die WRRL-Umsetzung braucht eine informierte und positiv gestimmte Zivilgesellschaft. Noch steht der Beleg aus, dass die Planungen gerade transparent genug vor sich gehen, wirksam für den Gewässerschutz sensibilisieren und zur Mitarbeit aktivieren. d. Zur Transparenz der Schwerpunktsetzungen bedarf es aktueller Analysen und Hintergrunddokumente. Allein das NRW-Anhörungsdokument verlinkt zu den Befunden des 3. bzw. 4. Monitoringzyklus (Grundwasser bzw. Oberflächengewässer), die bezogen auf Wasserkörper aufbereitet sind. Aktuelle Angaben soll es zu allen Qualitätskomponenten und Gewässern geben, ebenso umfassend zu den Bestandsaufnahmen und Lückenanalysen. Im Übrigen fehlt seit 2009 ein Zugang zu den Details der Prüfarbeiten, die vor der exzessiven HMWB-Ausweisung und Inanspruchnahme von Ausnahmen erfolgten. Sie müssen WRRL-konform sein.</p>	Öffentlichkeitsbeteiligung	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.
2-7	<p>2. Biodiversitätsverlust aufhalten - Gewässerlebensräume schützen und verbinden Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierte Düngerverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten: a. Situation der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete beschreiben: Aktuelle Arbeiten bzw. Befunde zu Auen (vgl. IKSD-Projekt), Wanderkorridoren (vgl. FGG Weser, IKSO) und zur Gewässerunterhaltung in betreffenden Schutzgebieten (vgl. Schleswig-Holstein) liegen erst vereinzelt mit den Anhörungsdokumenten vor. Andere relevante Informationen fehlen gänzlich: Z.B. wieviel Prozent der betreffenden Schutzgebiete verfehlen die wasserbezogenen Ziele? Bei wieviel Prozent sind diese Ziele nicht operationalisiert oder bestehen Defizite bei Bestandsaufnahme und Monitoring?</p>	Biodiversität	Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Im Regelfall wird mit dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch die Biodiversität im Gewässer erhöht. Umgekehrt werden mit Maßnahmen zur Umsetzung der Managementpläne nach den Natura 2000-Richtlinien häufig auch Synergien mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen herbeigeführt. Detailinformationen hierzu enthalten die Bewirtschaftungspläne und weitere Pläne und Programme der Länder.

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
2-8	<p>2. Biodiversitätsverlust aufhalten - Gewässerlebensräume schützen und verbinden Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</p> <p>b. Auch zu weiteren geschützten (grund-) wasserabhängigen aquatischen- und Landökosystemen, die außerhalb der Natura 2000-Kulisse liegen, sollten die unter a. genannten Informationen erarbeitet und vorgelegt werden. Darüber hinaus sollte geklärt werden, mit welcher Effektivität bisher § 7 (4) und § 10 (2) der Grundwasserverordnung (Berücksichtigung Schutz grundwasserabhängiger Land- und Gewässerökosysteme) umgesetzt wird, auch im Hinblick auf den Schutz der Grundwasserökosysteme gemäß Erwägungsgrundsatz 20 der EG-Grundwasserrichtlinie.</p>	Biodiversität	<p>Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Es handelt sich um eine Folge der Schwerpunktsetzung durch die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im dritten Bewirtschaftungszyklus.</p> <p>Die angesprochene Thematik wird mit Nachdruck in den Ländern behandelt und wird in die Bewirtschaftungspläne einfließen.</p>
2-9	<p>2. Biodiversitätsverlust aufhalten - Gewässerlebensräume schützen und verbinden Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</p> <p>c. Situation der Kleingewässer thematisieren, die das Gros der Gewässer im Einzugsgebiet der Flussgebiete ausmachen und entsprechend Einfluss auf den Zustand von Wasserkörpern nehmen kann: Wie steht es um die Wasserläufe unter 10 km² Einzugsgebietsgröße? Wie um Seen unter 50 ha?</p>	Biodiversität	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Die angesprochenen Wasserkörper liegen außerhalb der Berichtspflicht der WRRL. Dies bedeutet nicht, dass sie außerhalb des wasserwirtschaftlichen Handelns liegen. Wenn begründete Verdachtsmomente für notwendige Untersuchungen vorliegen, wird diesen nachgegangen.</p>
2-10	<p>2. Biodiversitätsverlust aufhalten - Gewässerlebensräume schützen und verbinden Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</p> <p>d. Der gesetzlich geforderte Biotopverbund ist in Deutschland ohne die blau-grüne Infrastrukturen der Flüsse und Fluss-Korridore nicht darstellbar. Auch an den Bundeswasserstraßen muss daher konsequenter als bisher zur Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen beigetragen werden. Selbst das Bundesprogramm Blaues Band ist noch mit den WRRL-Fristen im Einklang zu bringen. Uns ist aufgefallen, dass keines der Anhörungsdokumente dies thematisiert.</p>	Biodiversität Blaues Band	<p>Die Verbesserung der Morphologie an Bundeswasserstraßen ist wasserwirtschaftlich bedeutsam und ist somit in der wichtigen Frage der Gewässerbewirtschaftung "Hydromorphologie und Durchgängigkeit" in allen deutschen Flussgebietseinheiten verankert.</p>

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
2-11	<p>2. Biodiversitätsverlust aufhalten - Gewässerlebensräume schützen und verbinden Die Biodiversität der Gewässerlebensräume ist in der Regel viel stärker bedroht als die der meisten Land-Ökosysteme. Fast alle Kieslaicher und strömungsliebenden Fische in Deutschland sind in ihrem Bestand gefährdet, ebenso viele Mollusken, Krebse, Insekten und Pflanzen. Die Anhörungsdokumente gehen allenfalls punktuell darauf ein, v.a. unter den Themen Durchgängigkeit und Klimawandel. Der z.B. dringend benötigte wirksame Schutz nährstoffempfindlicher Lebensräume vor Überdüngung wird, ebenso wie in der 2020 novellierten Düngeverordnung nicht behandelt und folglich nicht gewährleistet. Wissenslücken sollten geschlossen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Basis die notwendigen Maßnahmen abzuleiten:</p> <p>e. Die Belastungen für die Biodiversität sollten einzugsgebietsbezogen im Zusammenhang betrachtet werden. Die Arbeiten müssen dabei nachprüfbar den weitergehenden Anforderungen genügen, die in der EU- und in der nationalen Biodiversitätsstrategie sowie mit der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie gesetzt sind. Für die Analyse bedarf es wie für die Maßnahmen-Ableitung einer Zusammenarbeit von Wasserwirtschaft, Naturschutz(-verbänden), Fischern und weiteren Akteuren.</p>	Biodiversität	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.
2-12	<p>3. Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden:</p> <p>a. Aufstellung der benötigten personellen Ressourcen bei den Wasserbehörden für die Zielerreichung bis 2027 sowie eine Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die richtlinienkonforme Gewässerentwicklung. Hieraus kann dann das Ausmaß der Personallücke in den Wasserbehörden abgeleitet und behoben werden. Aus bisher veröffentlichten Angaben lässt sich folgern, dass allein für die Herstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen deutlich mehr Stellen geschaffen werden müssen (3 So besteht ein Bedarf von 158 Stellen bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) allein für die Herstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen. Vgl. Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode: Drucksache 19/5812 vom 14.11.2018. S. 17.) und dass die WRRL-Umsetzung erheblich unterfinanziert ist. (4Reese et al. haben diese Unterfinanzierung an einem Fallbeispiel ermittelt: "Der konservativ kalkulierte Finanzierungsbedarf von 750 Mio. Euro zur Umsetzung der Ziele der WRRL in Niedersachsen bis 2027 (Vgl. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Finanzszenarien 2. Bewirtschaftungsplan EG-WRRL, S. 1 f.) verteilt sich auf bauliche Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit (500 Mio. Euro), die Maßnahmenumsetzung bei Prioritätsgewässern (225 Mio. Euro) sowie die Begleitkosten der Umsetzung (25 Mio. Euro). Demgegenüber steht eine Prognose der Gesamtausgaben von 180 Mio. Euro bei Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise, was lediglich 25 % des geschätzten Gesamtbedarfs an Finanzmitteln entspricht." Vgl. Reese et al. (2018): Wasserrahmenrichtlinie -Wege aus der Umsetzungskrise. Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht, Band 37, S. 189.) . Vorsichtshalber erinnern wir daran, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Gewässerschutz-Maßnahmen bis allerspätestens 2024 umsetzen müssen, um die Umweltziele bis 2027 erfüllen zu können.</p>	Ressourcenfragen	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden auch Angaben zum Aufwand für die Maßnahmenumsetzung enthalten.</p>

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
2-13	<p>3. Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden: b. Zusätzlich sind die Defizite bei der Ermittlung und Deckung von spezifischen Kosten zu konkretisieren, damit sie effektiv angegangen werden können. Dies betrifft vor allem die offenen Fragen zur Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten und der Zuordnung dieser Kosten zu relevanten Verursachern (v.a. Landwirtschaft, Verkehr, Energie, Siedlungswesen, chemische Industrie). In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, inwiefern die geltenden Wasserentnahmeentgelt-Regelungen sicherstellen, dass z.B. alle Wasserkraftbetreiber, die europaweit mit hohen Renditen werben, zur angemessenen Deckung dieser Kosten beitragen, damit die seit knapp 100 Jahren versprochene, wie seitdem immer wieder verschobene Herstellung der ökologischen (inkl. der fischbiologischen wie morphologischen) Durchgängigkeit finanziert werden kann. Zugleich ist dabei zu klären, inwiefern die zu entrichtenden Entgelte die nötigen Anreize setzen und sich nach den bisher an den Anlagen geleisteten WRRL-Maßnahmen bemessen (vgl. Schleswig-Holstein).</p>	<p>Ressourcenfragen Umwelt- und Ressourcenkosten</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Die Erhebung von Umwelt- und Ressourcenkosten ist bis heute ein schwieriges Thema, das aber immer wieder untersucht wird. Insbesondere bei der Erhebung von angemessenen Wassernutzerentgelten wird diese Frage diskutiert und auf Länderebene entschieden.</p>
2-14	<p>3. Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden: c. Kosten und Wirksamkeit des nicht RL- konformen Freiwilligkeitsprinzips gegenüber wirksamen Ansätzen bzw. Instrumenten des Gewässerschutzes gemäß WRRL sind überprüfbar darzulegen.</p>	<p>Ressourcenfragen</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p>
2-15	<p>3. Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden: d. Es fehlen Angaben aus den Ressorts für Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumordnung zur Frage, welcher Handlungsbedarf in ihren Sektoren noch besteht (z.B. Stand WRRL-Verträglichkeit von Subventionen, Planungen bzw. Nutzungen). Zudem wäre es zielführend, die Politikintegration als wichtige Bewirtschaftungsfrage zu behandeln. Die IKSD dient als Beispiel.</p>	<p>Ressourcenfragen</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p>

Eingegangene Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den deutschen Teil der IFGE Oder (Dezember 2020)

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
2-16	<p>3. Offene Ressourcenfragen thematisieren und klären Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den verfügbaren Ressourcen. In den Anhörungsdokumenten wird dieser Aspekt weitgehend nicht behandelt. Andererseits lässt sich anhand der Unterlagen folgern, dass es Ressourcen-relevante Umsetzungsprobleme gibt und weiter wie bisher v.a. auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird, das nach unserer Einschätzung eine bewusste Verletzung der WRRL darstellt. Wir sehen daher dringenden Klärungsbedarf und erwarten eine gesonderte Befassung mit diesem Handlungsfeld. Als Grundlage der weiteren Beratungen sollten folgende Informationen quantifiziert der Öffentlichkeit vorgelegt werden: e. Angesichts des andauernden Fachkräftemangels im Bereich der WRRL-Umsetzung wäre zu prüfen, inwiefern geeignet vorqualifizierte Erwerbstätige von Unternehmen, die wegen der Coronavirus- Pandemie nicht oder nur noch eingeschränkt arbeiten können, für die Mit- oder Zuarbeit bei den wasserbehördlichen Gewässerschutz-Maßnahmen gewonnen werden könnten.</p>	Ressourcenfragen	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.
2-17	<p>4. Verbindliche Aufgaben- und Pflichtenzuweisung Eine klare Aufgaben- und Pflichtzuweisung ist ebenfalls essentiell für das Gelingen der WRRL-Umsetzung und sollte daher als eine wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage aufgenommen werden. Folgende Aspekte sind dabei zu behandeln: a. Die umfangreiche Aufgabe der ökologischen Gewässerentwicklung für den Bereich der nicht vom Land zu unterhaltenden Gewässer ist z.B. in den Flussgebieten Ems, Elbe, Rhein und Weser nicht überall einem eindeutig bestimmten Träger zugewiesen. Die unklare Aufgabenzuweisung trägt zum Beispiel in Niedersachsen dazu bei, dass sich die Unterhaltungsverbände überwiegend nicht in der Verantwortung für Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sehen und auch keine Kapazitäten dafür aufbauen. Somit fehlt es an einer klaren Aufgaben- und Pflichtenzuweisung sowohl hinsichtlich der Planung als auch bei der Durchführung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Erforderlich ist daher, parallel zu den Arbeiten für die „Vollplanung“ eine klare und verbindliche Zuweisung der Aufgabenverantwortung an geeignete Aufgabenträger, die mit hinreichenden rechtlichen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind. (5-Reese et al.: a.a.O., S. 228, 229, 230.)</p>	Verbindlichkeit	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Zuständigkeiten sind grundsätzlich in den Landeswassergesetzen geregelt; darüber hinaus befinden sich grundsätzliche Angaben für die Zuständigkeit der Maßnahmenumsetzung in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen</p>
2-18	<p>4. Verbindliche Aufgaben- und Pflichtenzuweisung Eine klare Aufgaben- und Pflichtzuweisung ist ebenfalls essentiell für das Gelingen der WRRL-Umsetzung und sollte daher als eine wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage aufgenommen werden. Folgende Aspekte sind dabei zu behandeln: b. Generell sollte für alle Flussgebiete mit dem kommenden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nachvollziehbar sein, wer bei den einzelnen Wasserkörpern konkret für die Umsetzung der jeweiligen Programmmaßnahme zuständig ist. Dies betrifft auch die erforderlichen Renaturierungsarbeiten für die Bundeswasserstraßen, weil die für Umsetzung der Ziele notwendige Kompetenzübertragung, bzw. -zuweisung auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung - wie sie mit der angekündigten Novellierung des Bundeswasserstraßengesetzes vorgesehen ist – immer noch aussteht.</p>	Verbindlichkeit	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.</p> <p>Hinweis: Zuständigkeiten sind grundsätzlich in den Landeswassergesetzen geregelt; darüber hinaus befinden sich grundsätzliche Angaben für die Zuständigkeit der Maßnahmenumsetzung in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen</p>

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
2-19	<p>5. Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht:</p> <p>a. Einträge an N- und P-Verbindungen: Die aktuellen Ergebnisse aus der Lückenanalyse (vgl. Eider, Schlei/Trave, Warnow/Peene) sollten für alle Flussgebiete dargestellt sein. Zur Transparenz trägt zusätzlich ein Ist-Ziel-Abgleich der Konzentrationen in Oberläufen bei (vgl. FGG Weser). Die Befunde sind einzelnen Verunreinigungsquellen -z.B. landwirtschaftliche Dränagen - zuzuordnen und möglichst wasserkörperbezogen weiter zu konkretisieren, um den Handlungsbedarf operationalisieren zu können. Die Anforderungen aus der 2020 novellierten Düngeverordnung reichen hierfür nicht aus und müssen in der Umsetzung um zusätzliche Maßnahmen ergänzt und (auch) im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung behandelt werden. Der Widerspruch zwischen zulässigen Nitrat- und N- Gesamt-Konzentrationen ist i.S. des Meeresschutzes anzugehen. Die Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe beschreibt darüber hinaus weitere wichtige Aspekte, die es anzugehen gilt (z.B. Moorschutz).</p>	Nährstoffe	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften. Zunächst werden flussgebietsweite Zielwerte aufgestellt, soweit sie nicht bereits durch die Vorgaben der OGewV bestehen. Diese Ziele werden regional untersetzt und pfadbezogen analysiert. Durch die deutschlandweite Nährstoffmodellierung AGRUM DE sowie den länderspezifischen Nährstoffmodellierungen liegen Modellierungsergebnisse vor, auf deren Grundlage die weitere Maßnahmenplanung durchgeführt werden kann.
2-20	<p>5. Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht:</p> <p>b. Prioritäre und flussgebietspezifische Schadstoffe: Der weitere Handlungsbedarf bzgl. des Monitorings sollte beschrieben, sowie die Eintragsmengen aus diffusen Quellen quantifiziert werden. In den Anhörungsdokumenten fehlen dazu die Befunde aus der aktuellen Lückenanalyse.</p>	Schadstoffe	Hierzu werden Angaben im Bewirtschaftungsplan erfolgen.
2-21	<p>5. Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht:</p> <p>c. Ungeregelte Stoffe: Es braucht generell mehr Angaben bzgl. relevanter Verunreinigungen und ihrer Quellen. NRW informiert zu 363 Stoffen. Die Problematik um unregelmäßige Stoffmischungen ist für Oberflächengewässer, aber auch für das Grundwasser (z.B. EDCs) virulent. Es ist zu klären, wie mit dem Gros an freigesetzten Pestiziden, Bioziden und pharmazeutischen Substanzen weiter verfahren wird, die somit beim bisherigen Flussgebietsmanagement de facto unberücksichtigt bleiben. Dies v.a. der unverbindlichen, nationalen Spurenstoffstrategie zu überlassen, halten wir für nicht zweckmäßig. Eine Reduktionspflicht besteht auch bei unregelmäßigen Stoffen (vgl. FGG Weser). Außerdem sollten die Feinsediment- Einträge und ihre bisher häufig unterschätzten Folgen (Kolmation) überall und nicht nur für die FGG Donau, Ems, Rhein und Weser thematisiert und ihr Ausmaß quantifiziert werden. Zudem bedarf es einer Befassung mit den Verunreinigungen durch Mikroplastik, die z.B. von Straßen in die Gewässer gelangen (Problem Reifenabrieb).</p>	Schadstoffe	Hierzu gibt es eine europaweit abgestimmte Strategie. Die Liste der zu untersuchenden Stoffe wird regelmäßig aktualisiert. Dabei werden europaweite Umweltqualitätsnormen gesetzt. Darüber hinaus gibt es einen europäischen Prozess der eine Liste zukünftig relevanter Stoffe (Watch-List) untersucht. Hier fließen die Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten ein, die ihrerseits mit nationalen Stofflisten arbeiten. Hierzu werden in Deutschland seit Jahren umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und gemeinsam innerhalb der LAWA abgestimmt.

Eingegangene Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den deutschen Teil der IFGE Oder (Dezember 2020)

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
2-22	<p>5. Relevante Verunreinigungen umfassend und nachprüfbar angehen Viele aus unserer Sicht relevante Verunreinigungen sind noch nicht ausreichend erfasst und können die Zielerreichung gefährden. Handlungsbedarf besteht in folgender Hinsicht: d. Nicht-stoffliche Verunreinigungen: Wärmeeinträge sind auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser und seine Lebensgemeinschaften zu behandeln und zu minimieren. Schließlich läuft hier die temperaturbegrenzte Selbstreinigung ab.</p>	Wärmeeinträge	Nach Auffassung der Länder in allen Flussgebietsgemeinschaften handelt es sich bei der angesprochenen Thematik nicht um eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung.
2-23	<p>6. Gewässerstruktur und Durchgängigkeit: Zentrale Probleme lösen Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden: a. Statt die Frage der Flächenverfügbarkeit allenfalls nebenbei zu benennen, sollte diese prioritär behandelt werden. Als Basis weiterer Beratungen ist darzustellen, bei wie viel Prozent der Fließgewässer-Wasserkörper (WK) und relevanter öffentlicher Gewässergrundstücke der Ziel- erforderliche gewässertypische Entwicklungskorridor noch nicht gesichert ist. Zur besseren Verortung sollten die virtuellen WK-Steckbriefe in Wasserblick entsprechend aufbereitet und um Angaben zur Art der Nutzung ergänzt werden.</p>	Gewässerstruktur Durchgängigkeit	Die Frage der Flächenverfügbarkeit wird in allen Ländern prioritär behandelt und auf unterschiedliche Art und Weise sind Mechanismen geschaffen worden, um die Flächenverfügbarkeit zu erhöhen. Hierzu sind weitere Anstrengungen vorgesehen. Die LAWA hat 2020 ein Verfahren zur Ermittlung eines gewässertypspezifischen Entwicklungskorridor verabschiedet und bietet es den Ländern zur Anwendung an.
2-24	<p>6. Gewässerstruktur und Durchgängigkeit: Zentrale Probleme lösen Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden: b. Der Handlungsbedarf für die ökologische Durchgängigkeit ist weiter zu konkretisieren: Wieviel Prozent der Fließgewässer-WK sind infolge von Wasserkraftanlagen und weiteren Wehren aktuell nicht sicher passierbar? In diesem Zusammenhang sollte auch eine Übersicht dazu erfolgen, wie sich die Anzahl dieser Barrieren seit 2015 verändert hat und wie viele für die Zielerreichung noch rückzubauen sind, inkl. ihrer Verortung mithilfe der WK-Steckbriefe in Wasserblick. Auch die Ursachen von Verzögerungen des Rückbaus sind zu quantifizieren. Wir fordern zudem die klärende Aussage, dass die Durchgängigkeit nicht nur für ausgewählte Gewässerabschnitte, sondern regelmäßig für alle Fließgewässer-WK im Flussgebiet bis spätestens 2024 und für den Lachs deutlich früher hergestellt werden muss. Der Neubau oder die Reaktivierung von Wehren bzw. WKA widersprechen überdies dem Verschlechterungsverbot.</p>	Durchgängigkeit	Die fehlende oder mangelhafte Durchgängigkeit an vielen Gewässern ist ein Schwerpunkt-Handlungsfeld bei der Gewässerbewirtschaftung nach WRRL, daher auch als wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung adressiert. Auch in den kommenden Jahren werden zahlreiche Maßnahmen umzusetzen sein. Das Verschlechterungsverbot wird dabei beachtet. Die Länder und FGGen haben i. d. R. entsprechende Umsetzungskonzepte, die in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt werden. Das Verschlechterungsverbot ist selbstverständlich zu beachten.
2-25	<p>6. Gewässerstruktur und Durchgängigkeit: Zentrale Probleme lösen Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden: c. Anpassung der Unterhaltung: Andauernde Beeinträchtigungen infolge der Gewässerunterhaltung werden ebenfalls noch zu wenig beleuchtet. Wir begrüßen die Arbeiten aus Schleswig-Holstein, die zur Thematik ein Konzept und aktuelle Evaluationsergebnisse seiner Umsetzung vorgelegt haben. Bzgl. der Bundeswasserstraßen sollte nicht nur für das Flussgebiet Oder thematisiert werden, dass das Verschlechterungsverbot bei Unterhaltung und Ausbau sicherzustellen ist.</p>	Gewässerstruktur Durchgängigkeit	Die Unterhaltung der Gewässer wird im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen durchgeführt. Damit aktuelle Erkenntnisse hinsichtlich ökologischer Ansprüche hierbei berücksichtigt werden, sind vielerorts Unterhaltungsrahmenpläne entwickelt worden, werden regelmäßige Schulungen durchgeführt. Diese Aktivitäten werden auch weiterhin als notwendig erachtet. Das Verschlechterungsverbot gilt selbstverständlich in allen Flussgebietseinheiten.

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
2-26	<p>6. Gewässerstruktur und Durchgängigkeit: Zentrale Probleme lösen Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden: d. Zuständigkeiten bzgl. Durchgängigkeit klären: Innerhalb der Flussgebiete Elbe, Ems, Rhein und Weser bedarf es einer Klärung hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Durchgängigkeit an privaten Wasserkraftanlagen. Es bedarf daher dringend einer Klärung, wie den gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 WHG entsprochen werden kann, um die ökologische Durchgängigkeit bis bzw. vor 2024 zu gewährleisten, und wie ggf. den Staurechtsinhabern bzw. Wasserkraftbetreibern eine Belastung jenseits der Zumutbarkeit (vgl. Kapitel 3 b) durch öffentliche Förderung erspart werden kann.</p>	Durchgängigkeit Wasserkraft	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.
2-27	<p>6. Gewässerstruktur und Durchgängigkeit: Zentrale Probleme lösen Bzgl. der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden: e. Überprüfung HMWB/NWB-Einstufung gemäß WRRL-Anforderungen vollständig und transparent sicherstellen: Ob ein natürlicher Wasserkörper (NWB) weiterhin als HMWB (erheblich veränderter Wasserkörper) eingestuft bleibt, ist gemäß Artikel 4 (3) WRRL alle 6 Jahre zu überprüfen. Zur Umsetzung des mehrstufigen und durch CIS - und LAWA -Empfehlungen konkretisierten Prüfverfahrens ist auch der Prüfschritt 8 (Alternativenprüfung) anzuwenden. Dabei ist z.B. im Fall des HMWB-Ausweisungsgrunds "Wasserkraftnutzung" zu klären, inwiefern die in einem Flussabschnitt betriebene Wasserkraftnutzung aufgegeben werden kann, weil es für den Zweck der Stromerzeugung gewässerverträgliche Alternativen gibt. Deshalb müssen im Rahmen der aktuellen Anhörungen alle HMWB - Prüfverfahren von den zuständigen Wasserbehörden umfassend einsehbar gemacht werden. Liegt kein ordentliches Prüfverfahren vor, so müssten die HMWB-Ausweisungen als vorläufig gekennzeichnet werden, um nach Möglichkeit zu einer Einstufung als natürliches Gewässer zu gelangen.</p>	Gewässerstruktur Durchgängigkeit HMWB	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zu den im Anhörungsdokument genannten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung hat.
2-28	<p>7. Landschaftswasserhaushalt in Zeiten des Klimawandels ökologisch sichern Zum Management des Landschaftswasserhaushaltes sollten angesichts der Klimawandelfolgen folgende Prioritäten angegangen werden: a. Die aktuellen Herausforderungen bei der Sicherstellung des ökologischen Fließregimes und eines guten mengenmäßigen Grundwasserzustands sollte in allen Anhörungsdokumenten benannt und mittels einer Lückenanalyse konkretisiert werden. Sie sollte differenziert nach den wesentlichen Verursacherebenen erfolgen (v.a. Ist-Soll-Abgleich bzgl. Wasserentnahme-Menge für (Wasser-) Kraftwerke, Landwirtschaft, Industrie, Schifffahrt, regional für Berg- und Tagebau). Wir unterstützen die Aussage aus den FGG Eider, Elbe, Schlei/Trave und Warnow/Peene, dass es eines Mindestwassermengenmanagements bedarf. Diese Lenkung muss ökologisch ausgerichtet sein und berücksichtigen, dass mit einer abnehmenden Grundwasserspannung Verunreinigungen drohen.</p>	Wassermengen-management	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.

Eingegangene Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den deutschen Teil der IFGE Oder (Dezember 2020)

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
2-29	<p>7. Landschaftswasserhaushalt in Zeiten des Klimawandels ökologisch sichern Zum Management des Landschaftswasserhaushaltes sollten angesichts der Klimawandelfolgen folgende Prioritäten angegangen werden: b. Wir begrüßen die Feststellung in vielen Anhörungsdokumenten, dass infolge des Klimawandels die Ökosysteme gestärkt werden müssen. Damit einhergehend werden wichtige Aspekte genannt, wie etwa die positiven Effekte der WRRL-Umsetzung anzuerkennen (Warnow/Peene), Synergien für einen ökologischen Hochwasserschutz zu berücksichtigen (Maas - NRW) und die Auen zu revitalisieren (Eider, Elbe, Schlei/Trave). Es sollte geklärt werden, in welchem Ausmaß dies konkret - im Rahmen des "Klima-Checks" - bei Gewässern "at risk" bzw. mit HMWB-Ausweisung Anwendung finden wird. Denn oft folgt zugleich der Hinweis auf Zielkonflikte mit Nutzungen, die sich infolge des Klimawandels verstärkt einstellen. Notwendig ist die explizite Auskunft, dass der ökologische Hochwasserschutz Priorität erhält (vgl. IKSE) und Nutzungen angepasst bzw. gelenkt werden müssen (vgl. FGG Weser und Warnow/Peene), zumal die WRRL eine gewässerträgliche Bewirtschaftung vorgibt.</p>	Klimawandel	Der Klimawandel wurde deshalb deutschlandweit als wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung aufgenommen. Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. Es ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.
3-1	<p>a) Fristverlängerungen nach § 29 Abs. 2 WHG sind weder für aktive Tagebaue noch für den Sanierungsbergbau möglich Das bislang von den Bundesländern Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt favorisierte Instrument der „Fristverlängerung“ nach § 29 Abs. 2 WHG steht im 3. BWP angesichts der in der WRRL vorgesehenen „Deadline 2027“ nach einschlägiger wasserrechtlicher Auffassung grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung, es sei denn die Erreichung des guten Zustands würde sich nur aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ erst nach 2027 einstellen. Auf anthropogene Prozesse durch aktive industrielle Tätigkeiten über 2027 hinaus findet die Fristverlängerung daher erkennbar keine Anwendung. Um systemrelevante bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten mit Auswirkungen auf einzelne Gewässerkörper über 2027 hinaus zu ermöglichen und den gesetzlichen Braunkohleausstiegspfad bis 2038 sicherzustellen, sind deshalb andere Instrumente erforderlich. Auch für den Sanierungsbergbau der LMBV ist die Inanspruchnahme der Fristverlängerung nicht ausreichend. Die bereits erfolgten und vorgesehenen Maßnahmen werden bis 2027 in vielen Fällen nicht zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele führen.</p>	Bergbau, Weniger strenge Bewirtschaftungsziele	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Im dritten BW-Plan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Fristverlängerungen sind auch über 2027 hinaus juristisch zulässig. Insbesondere für den Sanierungsbergbau sind natürliche Gegebenheiten die ökologisch maßgeblichen und zutreffenden Hinderungsgründe für die Absicht der Länder, eine Fristverlängerung über 2027 hinaus in Anspruch zu nehmen.
3-2	<p>b) Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG sind in vielen Fällen für Tagebaue und den Sanierungsbergbau erforderlich, aber aufgrund restriktiver Rechtsprechung im 3. BWP wohl nicht mehr ausreichend In den ersten beiden Bewirtschaftungsplänen der FGG Elbe und der Oder wurden für die vom Bergbau beeinflussten Grundwasserkörper sogenannte abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG definiert. In umfassenden Hintergrunddokumenten als Anlagen zu den Bewirtschaftungsplänen wurden und werden diese abweichenden Ziele dezidiert beschrieben. Gerichtliche Entscheidungen seit Verabschiedung des zweiten Bewirtschaftungsplans zeigen jedoch, dass das Instrument der abweichenden Bewirtschaftungsziele nicht mehr in jedem Fall eine ausreichende Rechtssicherheit bietet. Vor diesem Hintergrund bietet die weiterhin vorgesehene ausschließliche Anwendung der abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG insbesondere den betroffenen Unternehmen des aktiven Bergbaus und der Energiewirtschaft keine Rechtssicherheit für die Ausnutzung der bestehenden und die zukünftig zu beantragenden Wasserrechte.</p>	Bergbau, Weniger strenge Bewirtschaftungsziele	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind eine zulässige Ausnahme. Die Auffassung, die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele böte Unternehmen der Energiewirtschaft und des Bergbaus keine Rechtssicherheit, kann nicht nachvollzogen werden. Gerichtsurteile, die diese Auffassung stützten und sich auf abweichende Umweltziele beziehen, sind nicht bekannt. Durch die Festlegung von abweichenden Zielen besteht im Gegenteil eine Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen. Anders, als z. B. bei Fristverlängerung, bestehen für die maßgeblichen Parameter abgesenkte Werte, die an die Stelle der sonst rechtlich vorgesehenen strengeren Parameter treten. Sind abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt, sind diese grundsätzlich für die Bewirtschaftung der Gewässer und auch für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit neuer Vorhaben maßgeblich. Deshalb sind auch diesbezüglich theoretisch vorhabenbezogene Ausnahmen möglich, s. § 31 Abs. 2 i.V.m. § 30 WHG.

Eingegangene Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den deutschen Teil der IFGE Oder (Dezember 2020)

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
3-3	<p>c) Lösung durch Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG Es wird angeregt, im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder neben den abweichenden Zielen für die vom Braunkohlenbergbau, den Braunkohlekraftwerken und dem Sanierungsbergbau betroffenen Grundwasser- und ggf. auch Oberflächenwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG festzusetzen und zu begründen.</p>	Bergbau, Weniger strenge Bewirtschaftungsziele	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>
3-4	<p>Bei der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne von Elbe und Oder sollten daher abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG für solche vom Braunkohlenbergbau, Sanierungsbergbau und der Energiewirtschaft beeinflussten Oberflächengewässer festgesetzt und begründet werden, welche erkennbar den guten Zustand bis 2027 nicht erreichen können. Bei einzelnen vom Bergbau und der Energiewirtschaft zusätzlich physisch betroffenen Oberflächenwasserkörpern sehen wir es darüber hinaus als geboten an, neben den abweichenden Zielen im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder auch wasserkörperscharfe Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen.</p>	Bergbau, Weniger strenge Bewirtschaftungsziele	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat. Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche OWK festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>
3-5	<p>Bereits zu den beiden ersten Bewirtschaftungsplänen hatten wir auf die nach unserer Auffassung fehlerhaften Einstufungen einzelner Oberflächenwasserkörper in die Kategorie „natürlich“ hingewiesen. Auch sollten Oberflächenwasserkörper, die ein Einzugsgebiet von < 10 km² aufweisen, prinzipiell gemäß den Definitionsvorgaben der WRRL aus der Erfassungs- und Berichtspflicht ausgeklammert werden. Es wird daher angeregt, die anstehende Überarbeitung der Bewirtschaftungspläne Elbe und Oder für eine kritische Überprüfung der Einstufungen der OWK zu nutzen und die erforderlichen Umstufungen im Hinblick auf die durch Bergbau und Energiewirtschaft erheblich veränderten bzw. künstlichen Wasserkörper vorzunehmen.</p>	Einstufung der WK	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat. Die Zuordnungen aller Oberflächenwasserkörper zu den Kategorien natürlich, künstlich und erheblich verändert werden alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme überprüft und ggf. angepasst. Die Ergebnisse werden im aktualisierten Bewirtschaftungsplan dargestellt. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt auch die Ausweisung einzelner Oberflächenwasserkörper mit einem Einzugsgebiet <10 km² als OWK.</p>
3-6	<p>Daher darf die Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne das Ziel eines geordneten schrittweisen Kohleausstiegs nicht unterlaufen. Vielmehr sollten die zur Verfügung stehenden Instrumente der Festsetzung von abweichenden Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen auf Bewirtschaftungsplanebene genutzt werden, um für die Transformation der Energiewirtschaft im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit in wasserwirtschaftlicher Hinsicht zu vermitteln.</p>	weniger strenge Bewirtschaftungsziele	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat. Im dritten BW-Plan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Der Bewirtschaftungsplan steht dem Kohleausstieg nicht entgegen. Über Einzelzulassungen entscheidet die zuständige Behörde.</p>
4-1	<p>a) Fristverlängerung nach § 29 Abs. 2 WHG für aktive bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten ggf. nicht mehr möglich. So gibt es die Auffassung, dass das bislang von den Bundesländern Brandenburg und Sachsen favorisierte Instrument der Fristverlängerung nach § 29 Abs. 2 WHG nur noch für die Wasserkörper zur Verfügung steht, bei denen eine Zielerreichung aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ nicht möglich ist. Dies dürfte z.B. Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung, d.h. des Grundwasserwiederanstiegs und der Flutung der Tagebau-Restseen umfassen. Auf anthropogene Prozesse durch aktive industrielle Tätigkeiten findet die Fristverlängerung dagegen wohl keine Anwendung mehr.</p>	Bergbau, Fristverlängerungen	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat. Im dritten BW-Plan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Fristverlängerungen für den Sanierungsbergbau sind auch über 2027 hinaus juristisch zulässig. Insbesondere für den Sanierungsbergbau sind <u>natürliche Gegebenheiten</u> die ökologisch maßgeblichen und zutreffenden Hinderungsgründe für die Absicht der Länder, eine Fristverlängerung über 2027 hinaus in Anspruch zu nehmen.</p>

Eingegangene Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den deutschen Teil der IFGE Oder (Dezember 2020)

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
4-2	<p>b) Auch abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG aufgrund restriktiver Gerichtsauslegung für aktive bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten wohl nicht mehr ausreichend. In den ersten beiden Bewirtschaftungsplänen der FGG Elbe und der Oder wurden für die vom Bergbau beeinflussten Grundwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG definiert. Jeweils als Anlage zum Bewirtschaftungsplan wurden und werden diese abweichenden Ziele beschrieben. Gerichtliche Entscheidungen seit Verabschiedung des zweiten Bewirtschaftungsplans verfestigten sich inzwischen jedoch dahingehend, dass das Instrument der abweichenden Bewirtschaftungsziele nicht mehr in jedem Fall eine ausreichende Rechtssicherheit bietet. Vor diesem Hintergrund bietet die weiterhin vorgesehene ausschließliche Anwendung der abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG den betroffenen Unternehmen des Bergbaus und der Energiewirtschaft keine Rechtssicherheit für die Ausnutzung der bestehenden und die zukünftig zu beantragenden Wasserrechte.</p>	Bergbau, weniger strenge Bewirtschaftungsziele	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind eine zulässige Ausnahme. Die Auffassung, die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele böte Unternehmen der Energiewirtschaft und des Bergbaus keine Rechtssicherheit, kann nicht nachvollzogen werden. Gerichtsurteile, die diese Auffassung stützten und sich auf abweichende Umweltziele beziehen, sind nicht bekannt. Durch die Festlegung von abweichenden Zielen besteht im Gegenteil eine Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen. Anders, als z. B. bei Fristverlängerung, bestehen für die maßgeblichen Parameter abgesenkte Werte, die an die Stelle der sonst rechtlich vorgesehenen strengeren Parameter treten. Sind abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt, sind diese grundsätzlich für die Bewirtschaftung der Gewässer und auch für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit neuer Vorhaben maßgeblich. Deshalb sind auch diesbezüglich theoretisch vorhabenbezogene Ausnahmen möglich, s. § 31 Abs. 2 i.V.m. § 30 WHG.</p>
4-3	<p>c) Lösung durch Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG Neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG sehen wir es deshalb als geboten, im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder für die vom Bergbau und der Energiewirtschaft betroffenen Grundwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen. In der Anlage 1 sind die primär betroffenen Grundwasserkörper darge-stellt.</p>	Bergbau, weniger strenge Bewirtschaftungsziele	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>
4-4	<p>Für die vom Sanierungsbergbau, dem aktiven Bergbau als auch für die von den Kraftwerken beeinflussten Oberflächenwasserkörper sind dort, wo schon jetzt erkennbar ist, dass trotz Umsetzung zahlreicher ambitionierter Maßnahmen die Zielerreichung bis Ende 2027 ebenfalls nicht realistisch ist, abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG erforderlich.</p> <p>Dies betrifft beispielsweise große Gewässerabschnitte der („Braunen“) Spree, aber auch der Malxe, der Trinitz und der Struga.</p> <p>Bei einzelnen vom Bergbau und der Energiewirtschaft zusätzlich physisch betroffenen Oberflächenwasserkörpern sehen wir es darüber hinaus als geboten an, neben den abweichenden Zielen im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder auch wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen. Die aus unserer Sicht relevanten Oberflächenwasserkörper werden bei Bedarf im weiteren Anhörungsverfahren dargestellt.</p>	Bergbau, weniger strenge Bewirtschaftungsziele	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche OWK festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>

Eingegangene Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den deutschen Teil der IFGE Oder (Dezember 2020)

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
4-5	<p>Bereits zu den beiden ersten Bewirtschaftungsplänen hatten wir insbesondere im Bundesland Brandenburg auf die nach unserer Auffassung fehlerhaften Einstufungen einzelner Oberflächenwasserkörper in die Kategorie „natürlich“ hingewiesen. Die Beibehaltung ist für uns fachlich nicht nachvollziehbar. Auch sollten Oberflächenwasserkörper, die ein Einzugsgebiet von weniger als 10 km² aufweisen, prinzipiell gemäß den Definitionsvorgaben der WRRL aus der Erfassungs- und Berichtspflicht ausgeklammert werden. Planfestgestellte, in Flutung befindliche Seen sollten bei Überschreiten der Mindestgröße (Oberfläche von größer als 0,5 km²) dagegen nunmehr in der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt werden. In der Anlage 2 sind die bergbaulich und energiewirtschaftlich beeinflussten Oberflächenwasserkörper aufgeführt, für die unserer Auffassung nach eine geänderte Einstufung erforderlich ist.</p>	Einstufung der WK	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat.</p> <p>Die Zuordnungen aller Oberflächenwasserkörper zu den Kategorien natürlich, künstlich und erheblich verändert werden alle 6 Jahre im Rahmen der Bestandsaufnahme überprüft und ggf. angepasst. Die Ergebnisse werden im aktualisierten Bewirtschaftungsplan dargestellt.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen erfolgt auch die Ausweisung einzelner Oberflächenwasserkörper mit einem Einzugsgebiet <10 km² als OWK.</p> <p>Die Zustandsbewertung des ökologischen Potenzials erfolgt in Braunkohlefolgebächen i.d.R. erst dann, wenn nach vollständiger Flutung stabile physikalisch-chemische Verhältnisse erreicht sind.</p>
4-6	<p>Für eine Reihe von bergbaubeeinflussten Wasserkörpern existieren im Land Brandenburg gegenwärtig keine Referenzmessstellen. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH wichtig, da für die Beurteilung einer Verschlechterung auf die (referenzierte) Überwachungsmessstelle abgestellt wird (vgl. EuGH, Urteil vom 28.05.2020 - C-535/18 - Rn. 112 ff.).</p>	Monitoring	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat.</p> <p>Das Netz der repräsentativen Messstellen wird in BB entsprechend des Auftrags im Eisenerlass des MWE und des MLUL von 2019 verdichtet.</p> <p>Hinweis: Referenzmessstellen sind ein feststehender Fachbegriff, der EG-WRRL im Zusammenhang mit dem Interkalibrierungsprozess der Bewertungsverfahren, der in der Bergbauregion keine Anwendung findet. Referenzmessstellen kennzeichnen den anthropogen unbeeinflussten Zustand von Oberflächengewässern.</p>
4-7	<p>Die Umweltgesetzgebung, hier die nationale Umsetzung der europäischen WRRL, sollte diese Zielstellungen ermöglichen, nicht zu einem vorzeitigen Kohleausstieg führen und nicht die Wiedernutzbarmachung konterkarieren. Dies wäre jedoch die Folge, sollten wasserrechtliche Zulassungen für den Betrieb der Tagebaue oder der Kraftwerke zukünftig aufgrund unzureichender Bewirtschaftungspläne zur Elbe und zur Oder versagt oder gar entzogen werden. Die nachteiligen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen für die Lausitzer Flüsse und Grundwasserkörper wären weitreichend.</p>	Belastungen	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat. Im dritten BW-Plan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Der Bewirtschaftungsplan steht dem Kohleausstieg nicht entgegen. Über Einzelzulassungen entscheidet die zuständige Behörde.</p>
5-1	<p>Wir sehen hier allerdings für eine Vielzahl von Oberflächenwasserkörpern zusätzlichen Handlungsbedarf bei der Festlegung weiterer konkreter Ziele.</p> <p>Da es fraglich ist, ob es über das Jahr 2027 weitere Fristverlängerungen geben wird, ist es spätestens jetzt erforderlich, weniger strenge Bewirtschaftungsziele festzulegen und diese entsprechend zu begründen. Abweichende Bewirtschaftungsziele sind allerdings nur möglich, wenn weitere Verschlechterungen vermieden werden. Die Prüfung hinsichtlich einer Verschlechterung sollte nach Auffassung des LBGR mit der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes für den Gewinnungs- und Sanierungsbergbau durchgeführt werden. Dass keine weitere Verschlechterung eintritt, müsste kumulativ für die Auswirkungen beider Unternehmen, wasserkörperkonkret festgestellt werden. Ein Problem dabei besteht darin, dass es für viele Wasserkörper keine geeigneten Referenzmessstellen gibt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH wichtig, da für die Beurteilung einer Verschlechterung auf die Überwachungsmessstelle abgestellt wird (vgl. EuGH-Urteil vom 28.05.2020, C-535/18, Rn. 112 ff.).</p>	Bergbau, Weniger strenge Bewirtschaftungsziele	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat.</p> <p>Im dritten BW-Plan ist die Inanspruchnahme aller Ausnahmen möglich. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden in BB erstmals ab 12/2021 für 7 OWK im Sanierungsbergbau (keiner im Odergebiet) in Anspruch genommen werden. Diese sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden. In diesem Zusammenhang sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die einer Verschlechterung im Wasserkörper entgegenwirken.</p> <p>Das Netz der repräsentativen Messstellen wird in BB entsprechend des Auftrags im Eisenerlass des MWE und des MLUL von 2019 verdichtet.</p>

Eingegangene Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den deutschen Teil der IFGE Oder (Dezember 2020)

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
5-2	Aus unserer Sicht wäre es für den Verwaltungsvollzug der jeweils zuständigen Behörde zielführend, wenn bereits auf der Ebene des Bewirtschaftungsplans eine Prüfung hinsichtlich möglicher Ausnahmen erfolgt und der Bewirtschaftungsplan damit eine Entlastung für die durchzuführenden Verwaltungsverfahren schafft. Dazu wären allerdings sämtliche Minderungsmaßnahmen i. S. d. § 31 Abs. 2 Nr. 4 auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und die Festlegung dieser Maßnahmen zu treffen.	Bergbau, Weniger strenge Bewirtschaftungsziele	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.
5-3	Zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses 6/3203: „Strategischer Gesamtplan zur Senkung der bergbaubedingten Stoffeinträge in die Spree und deren Zuflüsse in der Lausitz“ wurde ein „Strategisches Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster“ erarbeitet, welches weitere Datengrundlagen liefert, um die Ziele des Bewirtschaftungsplans bezüglich des Bergbaueinflusses besser überprüfen und konkretisieren zu können und auch um weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen und begründen zu können. Wir bitten Sie, das strategische Hintergrundpapier bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms zu berücksichtigen, da hier der aktuelle Stand zur bergbaulichen Beeinflussung enthalten ist.	Bergbau, Weniger strenge Bewirtschaftungsziele	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Inhalte des „Strategischen Hintergrundpapiers zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster“ werden bei der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme der OWK und demzufolge erst im Bewirtschaftungsplan 2027 berücksichtigt. Die letzte Aktualisierung, die im Zyklus 2021 - 2027 wirksam werden wird, wurde im April 2019 abgeschlossen. Damals lag das genannte Papier noch nicht vor.
6-1	Moderne Querbauwerke, die von einem entsprechenden ökologischen Management begleitet werden, sollten grundsätzlich nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Moderne Querbauwerke sind nicht nur simple Flusssperren aus früheren Zeiten, sondern wichtige Instrumente auch in Hinsicht auf sich möglicherweise verknappende Wassermengen in der zweiten Jahrhunderthälfte. Sie ermöglichen durch die Anhebung des Wasserspiegels neben einer brauchbaren Wasserstraße auch eine Anhebung des Grundwasserspiegels im Einzugsraum, die Speicherung von Wassermengen und deren wirtschaftliche Nutzung und ökologische Verbesserungen durch Wasserstandsschwankungen mit einem gesicherten Mindestwasserstand und damit den Erhalt der Auenlandschaften - und nicht zuletzt auch Energiegewinnung. Damit wird effektiver Klimaschutz erreichbar!	Querbauwerke	Es handelt sich um eine Feststellung die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
6-2	Bewirtschaftungspläne benötigen evaluierend wirkende Abwägungsprozesse. Die Vorgaben der WRRL sind der Handlungsrahmen für die Bewirtschaftung. Innerhalb dessen sollte jedoch immer nach einem angemessenen Ausgleich zwischen Nutzungsinteressen der Wirtschaft (inkl. Binnenschifffahrt) und dem staatlichen Umsetzungswillen gesucht werden. Bewirtschaftungsmaßnahmen, die die Möglichkeiten der gewerblichen Wirtschaft spürbar einschränken, sollten daher einer permanenten Überprüfung der Wirksamkeit unterliegen.	Maßnahmen	Es handelt sich um eine Feststellung die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
6-3	Angleichung der Bewertungsmaßstäbe der Anrainerstaaten. Es ist nicht sinnvoll, dass die FGG-Staaten unterschiedliche Bewertungsmethoden für die Feststellung des Gewässerzustandes nutzen. Hier ist dringend eine europaweite Einigung herbeizuführen, die von Kompromissbereitschaft und Pragmatismus getragen werden sollte.	Bewertungsmaßstäbe	Es handelt sich um eine Feststellung die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.

Eingegangene Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den deutschen Teil der IFGE Oder (Dezember 2020)

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
6-4	Die ökonomischen Belange und Betroffenheiten der Industrie - auch von einzelnen Unternehmen - sind im Bewirtschaftungsplan umfassend abzubilden. Bessere Rahmenbedingungen für Forschung und Innovation in den Unternehmen können stärker unterstützen, Lösungen für Aufreinigungstechnologien oder wasserschonende Produktionstechnologien zu entwickeln und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie weiterhin zu ermöglichen.	Industrie	Es handelt sich um eine Feststellung die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
6-5	Erreichte Erfolge berücksichtigen, darstellen und aktiv kommunizieren. Durch die Wirtschaft geleistete Erfolge würdigen und diese angemessen kommunizieren. Bei Bedarf auch durch Förderprogramme Maßnahmen finanziell unterstützen.	Erfolge kommunizieren, Förderprogramme	Es handelt sich um eine Feststellung die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
6-6	<p>Im Einzugsgebiet der Oder wurden die Fließgewässer durch Eingriffe des Menschen nahezu flächendeckend verändert. Ziele der hydromorphologischen Veränderungen waren die Schaffung von Nutzfläche, die Verbesserung der Schiffbarkeit, der Hochwasserschutz oder die Nutzung von Wasserkraft. Naturnahe Gewässerstrukturen und die Durchgängigkeit von Gewässern stellen jedoch eine wichtige Grundlage für den Erhalt und die Wiederansiedlung von natürlichen Lebensgemeinschaften dar und sind für die ökologische Funktionsfähigkeit von hoher Bedeutung. Weitere und intensiviertere Maßnahmen in diesem Bereich können unter anderem folgende negativen Konsequenzen haben:</p> <p>Verzögerungen von bedarfsgerechten Fahrrinnenanpassungen sowie notwendigen Maßnahmen des Gewässerbaus und der Gewässernutzung hohe Zusatzkosten für umweltbezogene Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen bei der Umsetzung genehmigter Vorhaben.</p>	Gewässerausbau	Es handelt sich um eine Feststellung die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
6-7	<p>Im Einzugsgebiet der Oder wurden die Fließgewässer durch Eingriffe des Menschen nahezu flächendeckend verändert. Ziele der hydromorphologischen Veränderungen waren die Schaffung von Nutzfläche, die Verbesserung der Schiffbarkeit, der Hochwasserschutz oder die Nutzung von Wasserkraft. Naturnahe Gewässerstrukturen und die Durchgängigkeit von Gewässern stellen jedoch eine wichtige Grundlage für den Erhalt und die Wiederansiedlung von natürlichen Lebensgemeinschaften dar und sind für die ökologische Funktionsfähigkeit von hoher Bedeutung.</p> <p>Einsatz aufwändiger Gewässer-Reinigung sowie erhöhte Aufwendungen für das Monitoring und die Dokumentation potenzieller Veränderungen der Gewässereigenschaften.</p>	Monitoring	Es handelt sich um eine Feststellung die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
6-8	<p>Für dieses Handlungsfeld ist es das Ziel, bestehende Belastungen soweit zu verringern, dass alle Wasserkörper den guten chemischen bzw. ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreichen. Als relevante Stoffe für Oberflächengewässer eingeschätzt werden v. a. Nitrat, Kupfer, Zink, Silber, Quecksilber. Relevante Stoffe im Grundwasser sind v. a. Metalle und Arsen. Ebenfalls geplant sind Maßnahmen im Bereich des Sedimentmanagements und der -deponierung sowie Maßnahmen für bestehende primäre Quellen. Unter anderem folgende negative Auswirkungen werden befürchtet:</p> <p>Zusätzliche Einleitbeschränkungen für die o. g. Stoffe, dadurch Nachrüstungs- oder neuer Bedarf für Abwasserbehandlungsanlagen, selbstverständlich müssen aber die geltenden Vorschriften, insbesondere auch hinsichtlich der Behandlung und Einleitung von Ballastwasser, eingehalten werden Erhöhung der Abwasserabgabe, verkürzte Prüfintervalle für Abwassergrundleitungen.</p>	Ballastwasser, Abwasserabgabe	Es handelt sich um eine Feststellung die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.

Eingegangene Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den deutschen Teil der IFGE Oder (Dezember 2020)

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
6-9	<p>Für dieses Handlungsfeld ist es das Ziel, bestehende Belastungen soweit zu verringern, dass alle Wasserkörper den guten chemischen bzw. ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreichen. Als relevante Stoffe für Oberflächengewässer eingeschätzt werden v. a. Nitrat, Kupfer, Zink, Silber, Quecksilber. Relevante Stoffe im Grundwasser sind v. a. Metalle und Arsen. Ebenfalls geplant sind Maßnahmen im Bereich des Sedimentmanagements und der -deponierung sowie Maßnahmen für bestehende primäre Quellen.</p> <p>Unter anderem folgende negative Auswirkungen werden befürchtet: Neue Ausbaggerungskonzepte durch neues Sedimentmanagement oder zusätzliche Sedimententnahmen und hierdurch mögliche Probleme bei der durchgängigen Gewährleistung der für die kommerzielle Schifffahrt notwendigen Wassertiefen und weiter steigende Kosten für das Sedimentmanagement</p>	Sedimentmanagement	Es handelt sich um eine Feststellung die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
6-10	<p>Für dieses Handlungsfeld ist es das Ziel, bestehende Belastungen soweit zu verringern, dass alle Wasserkörper den guten chemischen bzw. ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreichen. Als relevante Stoffe für Oberflächengewässer eingeschätzt werden v. a. Nitrat, Kupfer, Zink, Silber, Quecksilber. Relevante Stoffe im Grundwasser sind v. a. Metalle und Arsen. Ebenfalls geplant sind Maßnahmen im Bereich des Sedimentmanagements und der -deponierung sowie Maßnahmen für bestehende primäre Quellen.</p> <p>Unter anderem folgende negative Auswirkungen werden befürchtet: Zusätzliche Sanierungsanforderungen für Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen.</p>	Altlasten	Es handelt sich um eine Feststellung die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.
6-11	<p>Um Umwelt- und Gewässerbelastungen so gering wie möglich zu halten, sieht der zu überarbeitende Bewirtschaftungsplan vor, bereits im aktiven Bergbau ein möglichst hohes Gewässerschutzniveau zu berücksichtigen. Es wird jedoch auch klargestellt, dass erforderliche Ausnahmeregelungen weiterhin abzuleiten sind. Aufgrund seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung ist die Förderung und Verstromung der Braunkohle von besonderem öffentlichen Interesse und bis zu deren Ausstieg im Jahr 2038 sicherzustellen. Die notwendigen Grundwasserabsenkungen und die damit verbundenen Umweltauswirkungen sind häufig nicht zu vermeiden. Trotz der Umsetzung zahlreicher ambitionierter Maßnahmen ist die Zielerreichung eines guten Zustandes der Gewässer bis Ende 2027 nicht realistisch.</p>	weniger strenge Umweltziele	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Forderung entspricht dem bisherigen Vorgehen im Bewirtschaftungsplan. Das schließt die Inanspruchnahme von Ausnahmen in begründeten Fällen ein.
6-12	<p>Daher sind sowohl für den aktiven Tagebau als auch für den Sanierungstagebau weiterhin abweichende Bewirtschaftungsziele und Ausnahmeregelungen notwendig. Um Rechtssicherheit für systemrelevante bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten mit Auswirkungen auf einzelne Gewässerkörper über 2027 hinaus zu ermöglichen, sollten daher bestimmte Ausnahmeregelungen bereits in den Bewirtschaftungsplänen geregelt und entsprechend begründet werden.</p>	Bergbau	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Forderung entspricht dem bisherigen Vorgehen im Bewirtschaftungsplan. Das schließt die Inanspruchnahme von Ausnahmen in begründeten Fällen ein.
6-13	<p>Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels Für die Wirtschaft relevante Handlungsfelder ergeben sich vor allem aus der Zunahme von Starkregenereignissen und Hitzeperioden mit hohen Wassertemperaturen bzw. Niedrigwasserperioden, die durch die Änderung des Klimas vorangetrieben werden. Um das aquatische Ökosystem mit seiner Artenvielfalt zu erhalten, spielt die Begrenzung der Wassertemperatur eine wichtige Rolle. Negative Auswirkungen für Unternehmen müssen weitestgehend vermieden werden.</p>	Klimawandel	Es handelt sich um eine Feststellung die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.

Eingegangene Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den deutschen Teil der IFGE Oder (Dezember 2020)

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
7-1	<p>Anmerkungen zu Bewirtschaftungsfragen auf nationaler Ebene: Aus den oben aufgeführten Anmerkungen zu Bewirtschaftungsfragen auf internationaler Ebene lassen sich auch Bewirtschaftungsfragen für die nationale Ebene ableiten. Auch wenn wir der Überzeugung sind, dass Bewirtschaftungsfragen im Bereich des Grenzflusses Lausitzer Neiße, die im Zusammenhang mit dem Bergbau stehen, überwiegend grenzübergreifen bewertet, diskutiert und gelöst werden müssen, so müssen sicher auch regionale Lösungen vor Ort gefunden werden. Auf der regionalen Ebene sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung folgende Fragestellungen zu betrachten: 1. Bergbaubedingte Wechselwirkungen zwischen dem Einzugsgebiet von Neiße und Spree: Hierbei vor allem der mögliche Abzug von Sumpfungswasser aus dem Neiße Einzugsgebiet und die Ableitung in das Spree-EZG, sowie Verluste durch die Kühlwassernutzung der Kraftwerke, Überleitungen von Wasser in das Spreegebiet, sowie die Einleitung sulfat- bzw. eisenbelasteten Wassers aus dem Spree-EZG in den Bereich der Neiße.</p>	Bergbau, Wasserhaushalt	<p>Mit den aktuellen Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung werden die innerhalb des deutschen Teils der IFGE Oder herausragenden Fragestellungen angesprochen, die im gesamten Gebiet von Bedeutung sind und nur durch ein länderübergreifendes Handeln gelöst werden können. Die Aufgeworfene Fragestellung wurde bisher als regionale wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage auf internationaler Ebene eingestuft. Inzwischen hat man sich gemeinsam mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik darauf verständigt, die negativen Folgen des Braunkohletagebaus, insbesondere auf den Wasserhaushalt als überregionale wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage anzusehen.</p>
7-2	<p>3. Anmerkungen zu Bewirtschaftungsfragen auf nationaler Ebene: Aus den oben aufgeführten Anmerkungen zu Bewirtschaftungsfragen auf internationaler Ebene lassen sich auch Bewirtschaftungsfragen für die nationale Ebene ableiten. Auch wenn wir der Überzeugung sind, dass Bewirtschaftungsfragen im Bereich des Grenzflusses Lausitzer Neiße, die im Zusammenhang mit dem Bergbau stehen, überwiegend grenzübergreifen bewertet, diskutiert und gelöst werden müssen, so müssen sicher auch regionale Lösungen vor Ort gefunden werden. Auf der regionalen Ebene sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung folgende Fragestellungen zu betrachten: 2. Sicherstellung eines nachbergbaulich ausgeglichen Wasserhaushaltes, sowohl quantitativ als auch qualitativ.</p>	Bergbau, Wasserhaushalt	<p>Mit den aktuellen regionalen Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung werden die innerhalb des deutschen Teils der IFGE Oder herausragenden Fragestellungen angesprochen, die im gesamten Gebiet von Bedeutung sind und nur durch ein länderübergreifendes Handeln gelöst werden können. Die Aufgeworfene Fragestellung wurde bisher als regionale wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage auf internationaler Ebene eingestuft. Inzwischen hat man sich gemeinsam mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik darauf verständigt, die negativen Folgen des Braunkohletagebaus, insbesondere auf den Wasserhaushalt als überregionale wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage anzusehen.</p>
7-3	<p>3. Anmerkungen zu Bewirtschaftungsfragen auf nationaler Ebene: Aus den oben aufgeführten Anmerkungen zu Bewirtschaftungsfragen auf internationaler Ebene lassen sich auch Bewirtschaftungsfragen für die nationale Ebene ableiten. Auch wenn wir der Überzeugung sind, dass Bewirtschaftungsfragen im Bereich des Grenzflusses Lausitzer Neiße, die im Zusammenhang mit dem Bergbau stehen, überwiegend grenzübergreifen bewertet, diskutiert und gelöst werden müssen, so müssen sicher auch regionale Lösungen vor Ort gefunden werden. Auf der regionalen Ebene sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung folgende Fragestellungen zu betrachten: 3. Auswirkungen des Klimawandels auf wasserbezogene bergbauliche Planungen. Hier stellt sich u. a. die Frage, ob die im sogenannten „Drei-Seen- Konzept“ der LEAG vorgesehenen Restseen auf der Fläche des Tagebaus Jänschwalde ohne einen dauerhaften Zufluss erhalten werden können.</p>	Bergbau, Wasserhaushalt	<p>Der Klimawandel und seine Auswirkungen sind bei der Betrachtung aller wasserwirtschaftlichen Fragestellungen zu berücksichtigen und hinsichtlich ihrer Wirkung zu prüfen. Daher wurde der Klimawandel als eine Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung bezeichnet.</p>

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
7-4	<p>3. Anmerkungen zu Bewirtschaftungsfragen auf nationaler Ebene: Aus den oben aufgeführten Anmerkungen zu Bewirtschaftungsfragen auf internationaler Ebene lassen sich auch Bewirtschaftungsfragen für die nationale Ebene ableiten. Auch wenn wir der Überzeugung sind, dass Bewirtschaftungsfragen im Bereich des Grenzflusses Lausitzer Neiße, die im Zusammenhang mit dem Bergbau stehen, überwiegend grenzübergreifen bewertet, diskutiert und gelöst werden müssen, so müssen sicher auch regionale Lösungen vor Ort gefunden werden.</p> <p>Auf der regionalen Ebene sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung folgende Fragestellungen zu betrachten:</p> <p>4. Sicherstellung des Erhaltes der Schutzgebiete. Zu nennen sind hier die Erholungsgewässer (Badegewässer) nach Anh. IV 1 iii EU-WRRL: Deulowitzer See bei Atterwasch (Gemeinde Schenkendöbern) und Großsee bei Tauer (Amt Peitz), deren Zustand sich zumindest mengenmäßig durch den bergbaulichen Einfluss erheblich verändert hat.</p>	Bergbau, Wasserhaushalt	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.
7-5	<p>3. Anmerkungen zu Bewirtschaftungsfragen auf nationaler Ebene: Aus den oben aufgeführten Anmerkungen zu Bewirtschaftungsfragen auf internationaler Ebene lassen sich auch Bewirtschaftungsfragen für die nationale Ebene ableiten. Auch wenn wir der Überzeugung sind, dass Bewirtschaftungsfragen im Bereich des Grenzflusses Lausitzer Neiße, die im Zusammenhang mit dem Bergbau stehen, überwiegend grenzübergreifen bewertet, diskutiert und gelöst werden müssen, so müssen sicher auch regionale Lösungen vor Ort gefunden werden.</p> <p>Auf der regionalen Ebene sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung folgende Fragestellungen zu betrachten:</p> <p>5. Vermeidung von Verschlechterungen in den Grundwasserkörpern, insbesondere dann, wenn diese durch grundwassergeprägte Lebensräume bestimmt sind oder in Schutzgebieten liegen (Besonders bei FFH-Gebieten).</p>	Grundwasserabhängige Ökosysteme	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.

Eingegangene Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den deutschen Teil der IFGE Oder (Dezember 2020)

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
7-6	<p>3. Anmerkungen zu Bewirtschaftungsfragen auf nationaler Ebene: Aus den oben aufgeführten Anmerkungen zu Bewirtschaftungsfragen auf internationaler Ebene lassen sich auch Bewirtschaftungsfragen für die nationale Ebene ableiten. Auch wenn wir der Überzeugung sind, dass Bewirtschaftungsfragen im Bereich des Grenzflusses Lausitzer Neiße, die im Zusammenhang mit dem Bergbau stehen, überwiegend grenzübergreifen bewertet, diskutiert und gelöst werden müssen, so müssen sicher auch regionale Lösungen vor Ort gefunden werden.</p> <p>Auf der regionalen Ebene sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung folgende Fragestellungen zu betrachten:</p> <p>6. Stärkere, auch prognostische Betrachtung des bergbaulichen Einflusses auf das Neiße-EZG. Im „Arbeitsprogramm 2020 zum Strategiepapier zur Beherrschung bergbaubedingter Stoffbelastungen in den Fließgewässern Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße“ Maßnahmen zur gezielten Beeinflussung bergbaubedingter Stofffrachten“ vom 29.02.2020 sind überwiegend Maßnahmen zur Beherrschung negativer bergbaubedingter Beeinträchtigungen des Spree-EZG-Gebietes benannt. Das Neiße-EZG scheint hier eher eine untergeordnete Rolle zu spielen und wird vor allem zur Problemreduzierung des Spree-EZG herangezogen. Ob sich beispielsweise die hier benannte Überleitung von sulfathaltigem (1600-1700 mg/l) Reinwasser aus der GWBA Tzschelln in den Hermannsdorfer See langfristig nach dem Flutungsende des Tagebaus Nochten negativ auf die Neiße auswirkt, ist zu bewerten.</p>	Bergbau, Wasserqualität	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.
7-7	<p>3. Anmerkungen zu Bewirtschaftungsfragen auf nationaler Ebene: Aus den oben aufgeführten Anmerkungen zu Bewirtschaftungsfragen auf internationaler Ebene lassen sich auch Bewirtschaftungsfragen für die nationale Ebene ableiten. Auch wenn wir der Überzeugung sind, dass Bewirtschaftungsfragen im Bereich des Grenzflusses Lausitzer Neiße, die im Zusammenhang mit dem Bergbau stehen, überwiegend grenzübergreifen bewertet, diskutiert und gelöst werden müssen, so müssen sicher auch regionale Lösungen vor Ort gefunden werden.</p> <p>Auf der regionalen Ebene sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung folgende Fragestellungen zu betrachten:</p> <p>7. Ausweitung des bislang überwiegend Spree-bezogenen Monitorings, mit Veröffentlichung, auch auf den Bereich der Neiße, damit negative Veränderungen frühzeitig erkannt werden können.</p>	Monitoring	Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.
7-8	Auch auf der nationalen Ebene kann und muss die Verbreitung von Umweltinformationen stetig verbessert werden. Unverständlich ist auch, warum auf den Seiten der KfGE Oder nicht über die parallele Anhörung der IKSO informiert wurde.	Informationsfluss	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die gewünschte Information ist im Anhörungsdokument selbst enthalten.</p>
7-9	Die Reduzierung der Abbauflächen um das (Grund-) Wasserdefizit zu minimieren.	Bergbau	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.</p>
7-10	Eine Behandlung der Bergbaukippen zur Vermeidung nachbergbaulicher Schadstoffmobilisierung bereits in der Abbauphase.	Bergbau	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p>Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.</p>

Eingegangene Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den deutschen Teil der IFGE Oder (Dezember 2020)

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
7-11	Eine Reduzierung von Verdunstungsverlusten in Bergbaufolgeseen - wo möglich durch Verringerung der Wasserfläche.	Bergbau	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.
7-12	Die Nutzung von Bergbaufolgeseen zum Wasserrückhalt.	Bergbau	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. Die Forderung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern.
8-1	<p>A Morphologische Veränderungen der Oberflächengewässer (S. 4/5) - Herausforderungen und Koordinierung: Die „Herausforderungen“ fokussieren auf das gesamte Einzugsgebiet. Bei der „Koordinierung im Rahmen der ...“ wird jedoch im ersten und zweiten Spiegelstrich differenziert zwischen der Oder und „geeigneten“ Nebengewässern. Trotzdem die Oder selbst für die Fischfauna schon den Zielzustand aufweist, entsteht hier der Eindruck, dass für den 3. Zyklus der Hauptschwerpunkt für Maßnahmen zur Verbesserung der Fischfauna in der Oder liegt und dies obwohl Nebengewässer in der FGE Oder in Bezug auf die Zielerreichung für die Fischfauna den Ziel-zustand mit schlechter als „gut“ (mäßig bis schlecht) erheblich verfehlen. Es erfolgt daher der Vorschlag für nachfolgende Änderung des Textes: Anforderungen und Prioritäten für die Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit und die Schaffung natürlicher Gewässerstrukturen für gewässertypische Organismen in der Oder und geeigneten Nebengewässern erarbeiten;</p> <p>angemessene Lebensräume mit geeigneten Laichplätzen und Aufwuchsgebieten für Fische sowie Rundmäuler in der Oder und geeigneten Nebengewässern wiederherstellen;</p>	Hydromorphologie	Die vorgeschlagenen Textänderungen können im BP berücksichtigt werden.
8-2	Da das WHG bei der Umsetzung der WRRL im Hinblick auf die Unterhaltung nicht zwischen Gewässern und Wasserstraßen differenziert wird für den dritten Spiegelstrich bei der „Koordinierung im Rahmen der ...“ folgende Änderung vorgeschlagen: den wasserwirtschaftlichen Ausbau sowie die Unterhaltung von Wasserstraßen und anderen Gewässern mit den Bewirtschaftungszielen verträglich gestalten und das Verschlechterungsverbot dabei berücksichtigen.	Hydromorphologie	Die vorgeschlagenen Textänderungen können im BP berücksichtigt werden.
9-1	<p>A) Morphologische Veränderungen der Oberflächengewässer Aus den Erfahrungen der letzten zwei Bewirtschaftungszeiträume vor Ort, zeigt sich, dass zumindest an kleineren Gewässern, die der FGE Oder zuzuordnen sind, Maßnahmenumsetzungen zur Verbesserung der Gewässerstruktur mit potentiell hoher Wirksamkeit (z.B. Renaturierungen, Zulassen der Eigendynamik) nur in sehr geringem Umfang realisierbar sind. Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Flächenverfügbarkeit, abweichende anliegende Nutzungsinteressen und nach wie vor fehlende Akzeptanz auch im dritten Bewirtschaftungszeitraum die limitierenden Faktoren für dieses Handlungsfeld sein dürften.</p>	Hydromorphologie	Das bestätigt die generelle Wahrnehmung zu den Umsetzungshemmnissen zumindest für Sachsen. Unter Beachtung dieser Hinweise von den zuständigen Wasserbehörden, erscheint die derzeitige Situation zur Diskussion der Ausnahmen von der Zielerreichung wenig hilfreich die grundsätzlichen Herausforderungen anzugehen und anwendungsbereite Lösungen für die Verwaltung und die Aufgabenträger zu erarbeiten.

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
9-2	<p>B) Signifikante stoffliche Belastungen von Oberflächengewässern</p> <p>Trotz Gewässerbegehungen und enger Zusammenarbeit mit der ansässigen Informations- und Servicestelle des LfULG sind die Eintragspfade von Nährstoffen aus angrenzenden Flächen nur selten hinreichend zu lokalisieren und konkrete Maßnahmen dagegen nur schwer abzuleiten. Die novellierte Düngeverordnung und angekündigte Änderungen des Wasserhaushaltgesetzes zugunsten der Gewässerrandstreifen werden erst innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraumes diesbezüglich ihre Wirkung zeigen. Es wird des Weiteren eingeschätzt, dass zur Erreichung der Umweltziele der EU-WRRL Optimierungsbedarf besteht in Bezug auf die derzeitige eher konträr ausgelegte landwirtschaftliche Förderpolitik.</p>	Stoffliche Belastungen	<p>Die dargestellten Probleme bei der Ermittlung und Umsetzung von praktikablen Maßnahmen zur weiteren Verminderung von Nährstoff- einträgen in die Gewässer unterstreichen die Notwendigkeit einer Fortschreibung des betreffenden WWBF-Handlungsschwerpunktes auch für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027. Da Nährstoffeinträge in OWK und GWK aus den unterschiedlichen Landnutzungen in den Gewässereinzugsgebieten sowohl hinsichtlich der Einzelnährstoffe N und P als auch in Bezug auf die relevanten Belastungsquellen bzw. -pfade regional- als auch standortspezifisch sehr unterschiedlich ausgeprägt erfolgen, sind oftmals komplexere Situationsanalysen für eine verursacher-anteilige Ermittlung der relevanten N- und P- Belastungen in den Wasserkörpern erforderlich. Damit verbunden ist auch eine gewässer- bzw. standortspezifische Ursachenanalyse zwischen den (i.d.R.) Hauptbelastungsbereichen "Landwirtschaft" und "Siedlungswasserwirtschaft / Abwasser" notwendig, um eine verursacherbezogene Zuordnung wirksamer Maßnahmen vornehmen zu können. Mit der schrittweisen Umsetzung der im Frühjahr 2020 novellierten Düngeverordnung sowie den ergänzenden Regelungsänderungen im Wasserhaushaltgesetzes (§ 38a WHG) zugunsten der „Gewässerrandstreifen“ werden sich auch die Rahmenbedingungen für den land- und wasserwirtschaftlichen Maßnahmenvollzug insgesamt weiter verbessern und damit voraussichtlich auch Wirkungseffekte einer Verringerung der Nährstoffeintragsbelastungen in den Gewässern im 3. Bewirtschaftungszeitraum bis 2027 sukzessive zunehmen.</p>
9-3	<p>B) Signifikante stoffliche Belastungen von Oberflächengewässern</p> <p>Fast alle Oberflächenwasserkörper weisen Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für ubiquitäre Schadstoffe wie z.B. Quecksilber/-verbindungen und PAK auf, die nicht unerheblich auch über Deposition aus der Luft in die Gewässer gelangen. Auf kommunaler Ebene und durch die zuständigen Unterhaltungslassträger sind Maßnahmen zur Minderung dieser Schadstoffbelastung nicht leistbar. Das Erreichen des guten chemischen Zustandes der Oberflächengewässer bis 2027 erscheint aufgrund dieser Belastung mit allgegenwärtigen Schadstoffen zum momentanen Zeitpunkt und von Seiten der Unteren Wasserbehörde als nicht erreichbar.</p>	Stoffliche Belastungen	<p>Ubiquitäre Stoffe sind weltweit verbreitet. Für Quecksilber und die PAK muss sichergestellt sein, dass keine überregional bedeutenden sächsischen Quellen vorhanden sind. Für Quecksilber sind bereits mit der MINIAMATA-Konvention der Vereinten Nationen globale Maßnahmen ergriffen worden. Signifikante sächsische Quellen konnten nicht ermittelt werden. Die maximal mögliche Fristverlängerung für die PAK reicht noch bis 2033. In Biota gibt es keine PAK Überschreitungen. Überschreitungen sind jedoch bei der zulässigen Jahreshöchstkonzentration zu verzeichnen. Hier sind nicht alle OWK in Sachsen gleichermaßen betroffen, so dass insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Emissionsschutz noch Reduzierungsmaßnahmen zu prüfen sind.</p>
9-4	<p>C) Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels</p> <p>Dieser Handlungsschwerpunkt wird ausdrücklich begrüßt. Trockenjahre einerseits und Starkregenereignisse andererseits zeigten in den letzten Jahren bereits tendenziell, welche Auswirkungen der Klimawandel auf die Bewertungsansätze der Qualitätskomponenten nach EU-WRRL und letztendlich auf den Zustand der Gewässer zur Folge haben kann.</p>	Klimawandel	<p>Das sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie beteiligt sich zum Thema "hydroklimatische Extreme" (im Sinne von Hochwasser, Starkregen und Niedrigwasser) an einem Projektantrag der TU Dresden, der dazu das Einzugsgebiet der oberen Spree und Neiße als Projektgebiet vorsieht. Wenn das Projekt vom BMBF genehmigt wird, können daraus hoffentlich noch mehr Empfehlungen für Anpassungsstrategien auf allen Handlungsebenen erfolgen."</p>

Eingegangene Stellungnahmen zum Anhörungsverfahren zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den deutschen Teil der IFGE Oder (Dezember 2020)

ID	Einzelforderung (EF)	Stichwort	Bewertung
10-1	<p>Die „wichtigen Fragen“ lassen eine entscheidende Herausforderung für den Planungszeitraum und weit darüber hinaus vermissen, die für die Erreichung bzw. Verfehlung der Ziele nach der Wasserrahmenrichtlinie von allergrößter Bedeutung ist. Es handelt sich um die deutschen und polnischen Planungen zum komplexen Ausbau der Oder als Wasserstraße, die aktuell vor allem von der Republik Polen massiv vorangetrieben werden und sich dort in einem fortgeschrittenen Stadium der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung befinden. Nach unseren Kenntnissen aus der Beteiligung an der Planung ist zu befürchten, dass die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf einer unzureichenden Datengrundlage und unter wesentlicher Außerachtlassung wesentlicher Umweltauswirkungen erfolgt. Grundlage dieser Ausbauplanung ist die „Aktualisierung der Stromregelungskonzeption für die Grenzoder“ der Bundesanstalt für Wasserbau vom Mai 2014 in Verbindung mit dem „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse)“ vom 12. Juni 2015. Die hier skizzierte Herausforderung „Planungen zur fortgesetzten Flusskanalisierung“ ist für die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung der Oder zu</p> <p>A Morphologische Veränderungen der Oberflächengewässer, zu B Signifikante stoffliche Belastungen von Oberflächengewässern und zu C Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels von entscheidender Relevanz.</p>	Hydromorphologie	<p>Es handelt sich um eine Feststellung die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat.</p> <p>Die Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen im Zuge des, per Staatsvertrag zwischen Deutschland und Polen festgelegten, Stromregelungskonzeptes, müssen im Einklang mit den Anforderungen der WRRL stehen.</p>